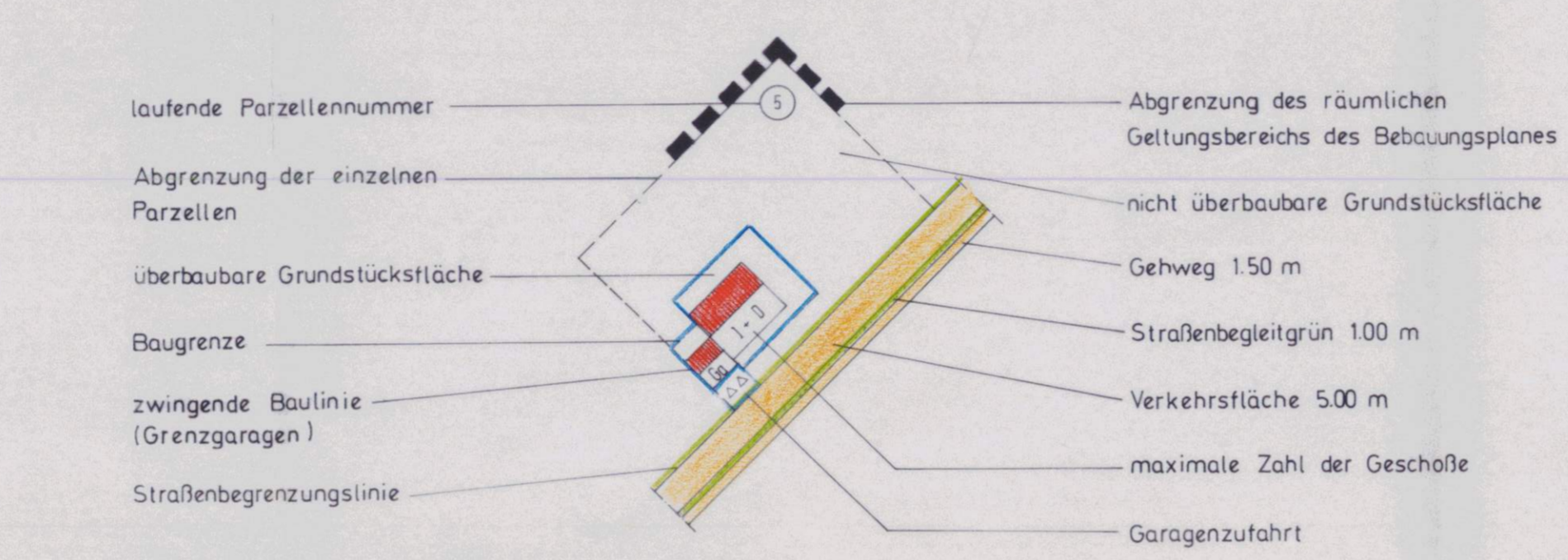
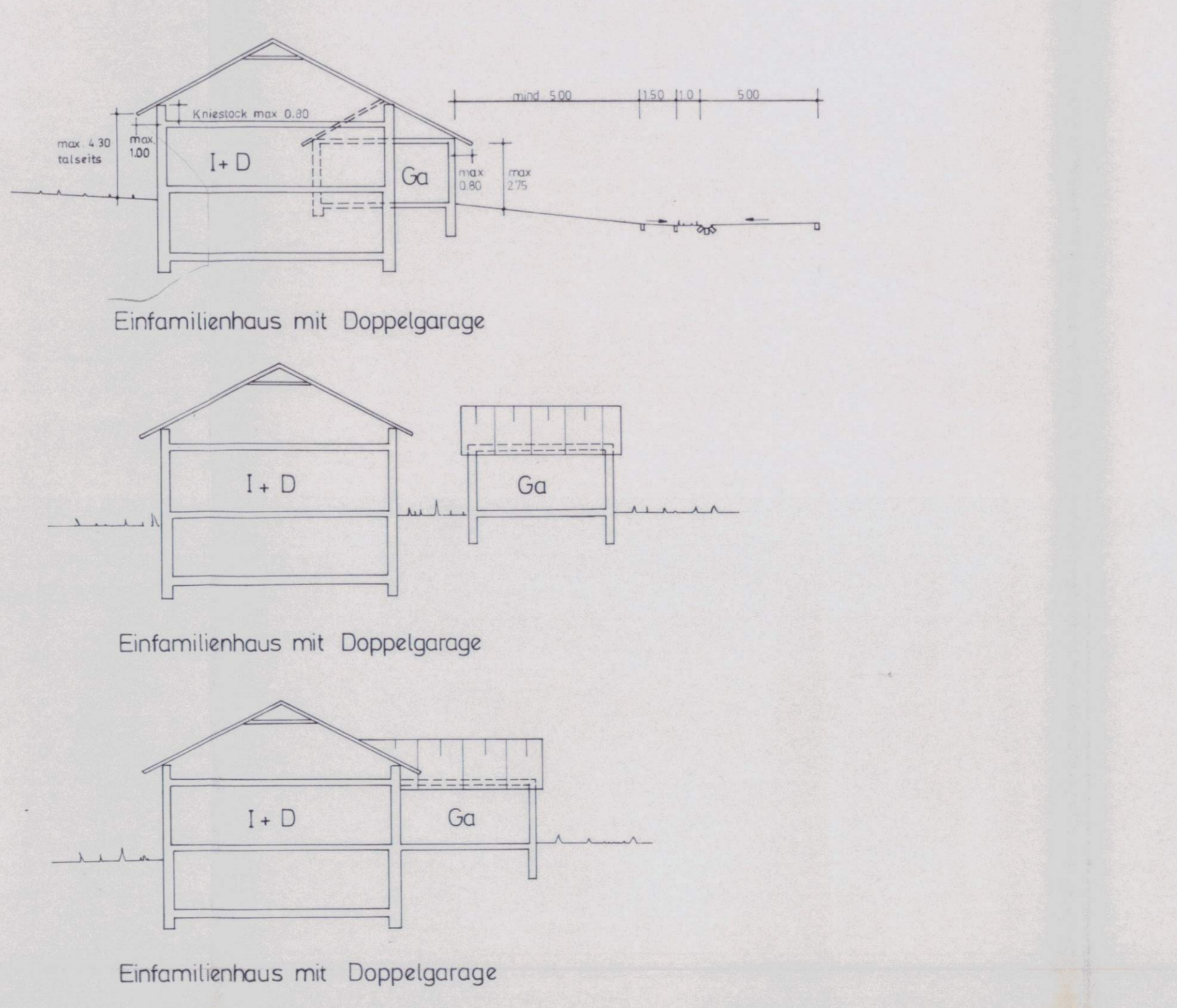


- a. Hinweise**
- 265: Kinderspielplatz
 - Flurstücksnummer
 - bestehende Grenzen
 - geplante Grenzen
 - Höhenschichtlinien
- b. verbindliche Festsetzungen**
- bestehende Wasserleitung
 - 20 KV-Leitung mit Schutzstreifen
- WA**
- Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
 - geplante Wohnbebauung mit Angabe der Firstrichtung
 - öffentliche Grünfläche
 - private Grünfläche
 - private Grünfläche, zur Straße hin nicht eingezäunt, offener Vorgarten
 - Baugebietseingrünung
 - freizuhaltendes Sichtfeld
 - Bäume zu pflanzen
 - Straucher zu pflanzen



- Regelbeispiele M = 1:200**
- | Hauptgebäude | Nebengebäude |
|---|------------------|
| Dachneigung: 28° - 36° | wie Hauptgebäude |
| Dachdeckung: Dachziegel naturrot | wie Hauptgebäude |
| Dachguben sind ab einer Dachneigung von größer 32° zulässig, sie dürfen nur mit Satteldach ausgebildet werden | kein Kniestock |
| | Satteldach |



Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 BayerBO erläßt der Gemeinderat folgende

Satzung

§ 1

Der Bebauungsplan "Schorndorf - Süd" in der Fassung vom ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Schorndorf, den 11. Nov. 1991

Schmidinger
1. Bürgermeister

II. Textliche Festsetzungen

1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 BauNutzungsverordnung i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990, BGBl I S. 132, in offener Bauweise.

1.1 Maß der baulichen Nutzung

Maximal zulässige Geschözzahl = I + D + Erdgeschoss + ausgebauter Dachgeschoss. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3, die zulässige Geschözzahl (GFZ) 0,4.

2. Hauptgebäude

a) Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen sind bindend.

b) Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschözzahlen sind Höchstwerte.

c) Das Mindestseitenverhältnis Länge zu Breite (Traufe zu Giebel) soll allgemein 5:4 betragen.

d) Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtdachform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind. (Höchstens 1/4 der Länge bzw. der Breite des Hauptgebäudes).

e) Sockelhöhen sind zulässig bis max. 30 cm. Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 28° und 36° auszubilden und mit naturroten Dachziegeln einzudecken (s. Regelbeispiel). Die Dachüberstände an Traufe sind zulässig bis max. 100 cm, am Ortsgang bis max. 80 cm, (bei Balkonüberdachung max. 1,60 m). Bei einer Dachneigung ab 32° sind Einzelgauben als Satteldachgauben zugelassen.

f) Als Außenputz sind Glatt- oder Tauhpuz in gedeckten Farben zulässig. Es kann auch Holz als Fassadenmaterial verwendet werden.

g) Die Traufhöhe darf an der Talseite, gemessen ab natürlichen Gelände, bei I + D 4,30 m nicht übersteigen.

h) Der Kniestock darf 0,80 m (bis Oberkante Pfette) nicht übersteigen.

i) Glasbausteinfenster sind nicht zugelassen.

j) Balkone sind vor die Fassade zu hängen, insbesondere sind unorganisch wirkende Vork- und Rücksprünge zu vermeiden. Als Geländer ist eine einfache senkrechte Verbreiterung zu wählen.

k) Die Fenster sind als Holzfenster in stehendem Format auszubilden.

3. Nebengebäude Garagen

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und Farbe wie das Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung sind dem Hauptgebäude anzupassen. Der Dachüberstand an der Traufe darf 80 cm, am Ortsgang 30 cm nicht übersteigen.

Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an der gemeinsamen Nachbargrenze hat sich der Nachbarbauende im Bezug auf Bauhöhe, Dachneigung, -deckung usw. einem bereits an der Grenze besteh. Nebengebäude anzugleichen. Diese Regelung hat Vorrang vor der Anpassung an das Hauptgebäude. Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Nebengebäuden aller Art nicht gestattet.

Die Garagentore sind in die Mauerleibung nicht tiefer als 12 cm einzusetzen, sie sind in Holz oder Holzausfachung herzustellen.

Die Zufahrten zu den Garagen dürfen nicht bituminös befestigt werden. Als Befestigungsart wird nur Schotterrasen, Pflaster mit Rasenfugen o.ä. zugelassen.

Bei unmittelbar benachbart liegenden Garagen (betr. Parz. 1-7; 4-9; 5-10; 12-13; 14-15) ist zwischen den Zufahrten ein Grünstreifen von ca. 1,00 m Breite anzulegen.

Die Tiefe der Garagenzufahrten muß mindestens 5,00 m betragen.

4. Außenwerbung

Mit Gebäuden festverbundene Verbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Verbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1,00 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbtischungen und Wechslichter unzulässig. Sonenannte Namenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

5. Einfriedungen

Bei der vorderen, der Straße zugewandten Grundstücksgrenze sind nur Holzlatzen- bzw. Hanfchilzäume in einer max. Höhe von 80 cm zulässig.

Die anderen Grundstücksgrenzen können mit kunststoffummanteltem Maschendraht in grüner Farbe eingezäunt werden. Die Zäume sind mit Gehölzen zu hinterpfflanzen. Bei Einfriedungen sind keine Streifenfundamente über Geländeoberkante zulässig.

Bei den Parzellen 2; 3; 6 und 9 ist die Zaunflucht an der Straßenseite mind. 1,50 m zurückzusetzen.

6. Stützmauern und Terrassierungen

Die Errichtung von Stützmauern, sowie Geländeterrassierungen sind nicht zulässig.

7. Bepflanzung

Zur Eingliederung des Baugebietes in die Landschaft ist an der südöstl. und nordöstl. Grenze ein Pflanzstreifen mit heimischen, bodenständigen Gehölzen vorgesehen. Aus Gründen der Besonnung sollten dazu möglichst wenig Hochstämme 1. Ordnung gewählt werden. Es sollte jedoch je Parzelle mindestens 1 Hochstamm gepflanzt werden. Die Gehölze sind in Gruppen von mindestens 30 - 50 qm Pflanzfläche bei einer Pflanzdichte von 1 Gehölz pro qm zu setzen.

Zu bevorzugende Baumarten:

- | | |
|------------------|----------------|
| Betula verrucosa | - Birke |
| Sorbus Aucuparia | - Eberesche |
| Sorbus aria | - Mehlspeere |
| Malus silvestris | - Holzapfel |
| Prunus Communis | - Holzbirne |
| Prunus avium | - Vogelkirsche |
| Quercus petraea | - Traubeneiche |
| Acer Campestre | - Feldahorn |

Größen: Heister = 150 - 200 cm oder Hochstamm

- Sträucher:** 2 x v. = 60 - 80 cm
- | | |
|-------------------------|-----------------|
| Crataegus Monogyna | - Weißdorn |
| Cornus Sanguinea | - Hartriegele |
| Salix aurita/caprea | - Weiden |
| Corylus avellana | - Hasel |
| Sambucus racemosa/nigra | - Holunder |
| Rosa canina | - Hundrose |
| Prunus padus | - Traubekirsche |
| Ligustrum vulgare | - Liguster |
| Prunus Spinosa | - Schlehe |

Bei den Einfriedungen sind Hinterpflanzungen mit Hecken aus folgenden Gehölzen zulässig:

- | | |
|-------------------|-------------|
| Acer campestre | - Feldahorn |
| Carpinus betulus | - Hainbuche |
| Ligustrum vulgare | - Liguster |
- Bei der Bepflanzung der Privatgärten sind sommergrüne, heimische, bodenständige Arten zu bevorzugen.
- Es dürfen nicht verwendet werden:
- rot/buntlaubige Laubbäume
 - blau/silbernadelige Nadelbäume

Der Nadelholzanteil im Vorgartenbereich darf 10% nicht überschreiten.

Je 300 qm Grundstücksfläche ist ein Laubbaum zu setzen, davon einer im Bereich zwischen Haus und Straße. Es wird empfohlen, sich an den o.g. Arten zu orientieren oder Obsthochstämme zu pflanzen.

a) Pflegemaßnahmen

Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen.

b) Erd- und Oberbodenarbeiten

Erd- und Oberbodenarbeiten nach DIN 18300 und 18320. Pflanzen nach DIN 18960.

8. Stromversorgung

Die Stromversorgung hat ausnahmslos durch Erdkabel zu erfolgen.

9. Solarheizungen

Solarheizungen sind erlaubt, wenn sie nicht mehr als 1/3 der Dachfläche einnehmen und sich in diese Fläche einfügen.

10. Abstandsflächen

Die festgesetzten Baugrenzen können nur insoweit ausgenutzt werden, als die nach Art. 6 BayDO erforderlichen bauordnungsrechtlichen Regelungen eingehalten werden. Abweichend davon gilt die Festsetzung der Grenzbebauung bei Garagen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24. Jan. 1991 die Aufstellung aus Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 5. Feb. 1991 ortsüblich bekanntgemacht.

Schorndorf, den 12. Aug. 1991

Schmidinger
1. Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom 14. Feb. 1991 bis 15. März 1991 stattgefunden.

Schorndorf, den 12. Aug. 1991

Schmidinger
1. Bürgermeister

3. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 6. Juni 1991 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18. Juni 1991 bis 18. Juli 1991 öffentlich ausgelegt.

Schorndorf, den 12. Aug. 1991

Schmidinger
1. Bürgermeister

4. Satzung

Die Gemeinde Schorndorf hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 31. Juli 1991 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 31. Juli 1991 als Satzung beschlossen.

Schorndorf, den 12. Aug. 1991

Schmidinger
1. Bürgermeister

5. Anzeigungsverfahren

Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Cham mit Schreiben vom 19. Aug. 1991 Az. 004-6101 gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Mit Schreiben vom 25.09.1991, Az. 90-648-B.27.4 hat das Landratsamt erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Schorndorf, den 11. Nov. 1991

Schmidinger
1. Bürgermeister

6. Inkrafttreten

Der als Satzung beschlossene u. gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigte Bebauungsplan wurde am 23.10.1991 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Schorndorf zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 u. 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Schorndorf, den 11. Nov. 1991

Schmidinger
1. Bürgermeister

Gemeinde: SCHORNDORF

Lkr: CHAM

BEBAUUNGSPLAN

Baugebiet: „Schorndorf-Süd“

Cham, im Februar 1991

Planfertiger:

Strohm

Ing.-Büro Doser + Zweck
Waldschmidtstr. 2, 8630 Cham
Telefon 09971/2813



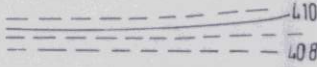
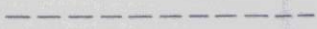
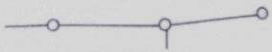
Lageplan M=1:1000

Zeichenerklärung

a. Hinweise



265



Kinderspielplatz

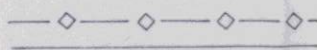
Flurstücksnummer

bestehende Grenzen

geplante Grenzen

Höhenschichtlinien

b. verbindliche Festsetzungen



bestehende Wasserleitung



20 KV-Leitung mit Schutzstreifen

WA



Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

geplante Wohnbebauung mit Angabe der Firstrichtung



öffentliche Grünfläche



private Grünfläche



private Grünfläche, zur Straße hin nicht eingezäunt, offener Vorgarten



Baugebietseingrünung



freizuhaltendes Sichtfeld



Bäume zu pflanzen



Sträucher zu pflanzen

laufende Parzellennummer

Abgrenzung der einzelnen
Parzellen

überbaubare Grundstückfläche

Baugrenze

zwingende Baulinie
(Grenzgaragen)

Straßenbegrenzungslinie

5

Abgrenzung des räumlichen
Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

nicht überbaubare Grundstücksfläche

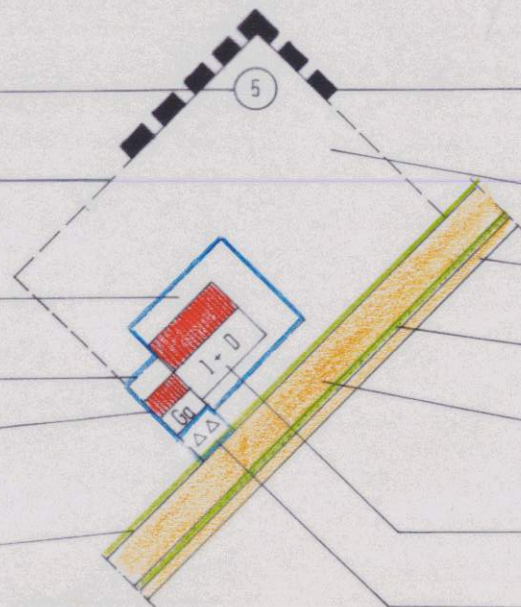
Gehweg 1.50 m

Straßenbegleitgrün 1.00 m

Verkehrsfläche 5.00 m

maximale Zahl der Geschöße

Garagenzufahrt



II. Textliche Festsetzungen

1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990, BGBl I S. 132, in offener Bauweise.

1.1 Maß der baulichen Nutzung

Maximal zulässige Geschoßzahl = I + D = Erdgeschoß + ausgebautes Dachgeschoß. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3, die zulässige Geschoßflächenzahl (GFZ) 0,4.

2. Hauptgebäude

- a) Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen sind bindend.
- b) Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßzahlen sind Höchstwerte.
- c) Das Mindestseitenverhältnis Länge zu Breite (Traufe zu Giebel) soll allgemein 5:4 betragen.
- d) Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind. (Höchstens 1/4 der Länge bzw. der Breite des Hauptgebäudes).
- e) Sockelhöhen sind zulässig bis max. 30 cm. Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 28° und 36° auszubilden und mit naturroten Dachziegeln einzudecken (s. Regelbeispiel). Die Dachüberstände an Traufe sind zulässig bis max. 100 cm, am Ortsgang bis max. 80 cm, (bei Balkonüberdachung max. 1,60 m). Bei einer Dachneigung ab 32° sind Einzelgauben als Satteldachgauben zugelassen.
- f) Als Aussenputz sind Glatt- oder Rauputz in gedeckten Farben zulässig.
Es kann auch Holz als Fassadenmaterial verwendet werden.
- g) Die Traufhöhe darf an der Talseite, gemessen ab natürlichen Gelände, bei I + D 4,30 m nicht übersteigen.
- h) Der Kniestock darf 0,80 m (bis Oberkante Pfette) nicht übersteigen.
- i) Glasbausteinfenster sind nicht zugelassen.
- j) Balkone sind vor die Fassade zu hängen, insbesondere sind unorganisch wirkende Vor- und Rücksprünge zu vermeiden. Als Geländer ist eine einfache senkrechte Verbretterung zu wählen.
- k) Die Fenster sind als Holzfenster in stehendem Format auszubilden.

3. Nebengebäude Garagen

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und Farbe wie das Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung sind dem Hauptgebäude anzupassen. Der Dachüberstand an der Traufe darf 80 cm, am Ortgang 30 cm nicht übersteigen.

Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an der gemeinsamen Nachbargrenze hat sich der Nachbauende im Bezug auf Bauhöhe, Dachneigung, -deckung usw. einem bereits an der Grenze besteh. Nebengebäude anzugleichen. Diese Regelung hat Vorrang vor der Anpassung an das Hauptgebäude. Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Nebengebäuden aller Art nicht gestattet.

Die Garagentore sind in die Mauerleibung nicht tiefer als 12 cm einzusetzen, sie sind in Holz oder Holzausfachung herzustellen.

Die Zufahrten zu den Garagen dürfen nicht bituminös befestigt werden. Als Befestigungsart wird nur Schotterrasen, Pflaster mit Rasenfugen o.ä. zugelassen.

Bei unmittelbar benachbart liegenden Garagen (betr. Parz. 1-7; 4-9; 5-10; 12-13; 14-15) ist zwischen den Zufahrten ein Grünstreifen von ca. 1,00 m Breite anzulegen.

Die Tiefe der Garagenzufahrten muß mindestens 5,00 m betragen.

4. Außenwerbung

Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1,00 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nassenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

5. Einfriedungen

Bei der vorderen, der Straße zugewandten Grundstücksgrenze sind nur Holzlatten- bzw. Hanichelzäune in einer max. Höhe von 80 cm zulässig.

Die anderen Grundstücksgrenzen können mit kunststoffummanteltem Maschendraht in grüner Farbe eingezäunt werden. Die Zäune sind mit Gehölzen zu hinterpflanzen. Bei Einfriedungen sind keine Streifenfundamente über Geländeoberkante zulässig.

Bei den Parzellen 2; 3; 6 und 9 ist die Zaunflucht an der Straßenseite mind. 1,50 m zurückzusetzen.

6. Stützmauern und Terrassierungen

Die Errichtung von Stützmauern, sowie Geländeterrassierungen sind nicht zulässig.

7. Bepflanzung

Zur Eingliederung des Baugebietes in die Landschaft ist an der südöstl. und nordöstl. Grenze ein Pflanzstreifen mit heimischen, bodenständigen Gehölzen vorgesehen. Aus Gründen der Besonnung sollten dazu möglichst wenig Hochstämme 1. Ordnung gewählt werden. Es sollte jedoch je Parzelle mindestens 1 Hochstamm gepflanzt werden. Die Gehölze sind in Gruppen von mindestens 30 - 50 qm Pflanzfläche bei einer Pflanzdichte von 1 Gehölz pro qm zu setzen.

Zu bevorzugende Baumarten:

Betula verrucosa	- Birke
Sorbus Aucuparia	- Eberesche
Sorbus aria	- Mehlbeere
Malus silvestris	- Holzapfel
Pirus Communis	- Holzbirne
Prunus avium	- Vogelkirsche
Querkus petraea	- Traubeneiche
Acer Campestre	- Feldahorn

Größen: Heister = 150 - 200 cm oder Hochstamm

Sträucher: 2 x v, = 60 - 80 cm

Crataegus Monogyna	- Weißdorn
Cornus Sanguinea	- Hartriegel
Salix aurita/caprea	- Weiden
Corylus avellana	- Hasel
Sambucus racemosa/nigra	- Holunder
Rosa canina	- Hundrose
Prunus padus	- Traubenkirsche
Ligustrum vulgare	- Liguster
Prunus Spinosa	- Schlehe

Bei den Einfriedungen sind Hinterpflanzungen mit Hecken aus folgenden Gehölzen zulässig:

Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Ligustrum vulgare	- Liguster

Bei der Bepflanzung der Privatgärten sind sommergrüne, heimische, bodenständige Arten zu bevorzugen.

Es dürfen nicht verwendet werden:

- rot/buntlaubige Laubbäume
- blau/silbernadelige Nadelbäume

Der Nadelholzanteil im Vorgartenbereich darf 10% nicht überschreiten.

Je 300 qm Grundstücksfläche ist ein Laubbaum zu setzen, davon einer im Bereich zwischen Haus und Straße. Es wird empfohlen, sich an den o.g. Arten zu orientieren oder Obsthochstämme zu pflanzen.

a) Pflegemaßnahmen

Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen.

b) Erd- und Oberbodenarbeiten

Erd- und Oberbodenarbeiten nach DIN 18300 und 18320. Pflanzen nach DIN 18960.

8. Stromversorgung

Die Stromversorgung hat ausnahmslos durch Erdkabel zu erfolgen.

9. Solarheizungen

Solarheizungen sind erlaubt, wenn sie nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Dachfläche einnehmen und sich in diese Fläche einfügen.

10. Abstandsflächen

Die festgesetzten Baugrenzen können nur insoweit ausgenutzt werden, als die nach Art. 6 BayBo erforderlichen bauordnungsrechtlichen Regelungen eingehalten werden. Abweichend davon gilt die Festsetzung der Grenzbebauung bei Garagen.

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 BayerBO erläßt der Gemeinderat folgende

S a t z u n g

§ 1

Der Bebauungsplan "Schorndorf - Süd" in der Fassung vom
ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Schorndorf, den **11. Nov. 1991**

Schnaderer

Schnaderer
1. Bürgermeister



1. Aufstellungsbeschuß

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom **24. Jan. 1991** die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am **5. Feb. 1991** ortsüblich bekanntgemacht.

Schorndorf, den **12. Aug. 1991**

Schmaderer

Schmaderer
1. Bürgermeister



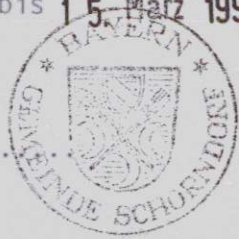
2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **14. Feb. 1991** bis **15. März 1991** stattgefunden.

Schorndorf, den **12. Aug. 1991**

Schmaderer

Schmaderer
1. Bürgermeister



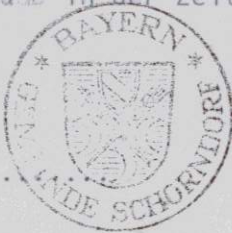
3. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **6. Juni 1991** wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **18. Juni 1991** bis **18. Juli 1991** öffentlich ausgelegt.

Schorndorf, den **12. Aug. 1991**

Schmaderer

Schmaderer
1. Bürgermeister



bzw. 25.04.1991 bis 25.05.1991

4. Satzung

Die Gemeinde Schorndorf hat mit Beschluß des Gemeinderates vom **31. Juli 1991** den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom **31. Juli 1991** als Satzung beschlossen.

Schorndorf, den **12. Aug. 1991**

Schmaderer

Schmaderer

1. Bürgermeister



5. Anzeigenverfahren

Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Cham mit Schreiben vom **19. Aug. 1991** Az **001-6101** gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

Mit Schreiben vom **25.09.1991**, Az **50-610-8.27.1.4** hat das Landratsamt erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Schorndorf, den **11. Nov. 1991**

Schmaderer

Schmaderer

1. Bürgermeister



6. Inkrafttreten

Der als Satzung beschlossene u. gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigte Bebauungsplan wurde am **23.10.1991** gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Schorndorf zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 u. 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Schorndorf, den **11. Nov. 1991**

Schmaderer

Schmaderer

1. Bürgermeister

